

- **Berufsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

**im**

## **Malerhandwerk**

10. August 2011

Michel MANNES  
Ed OESTREICHER  
Joseph MOUSEL  
Romain KREMER  
Norbert MEYER

## Inhaltsverzeichnis :

<b>1. Abgeändert großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Berufsprofil.....</b>	<b>3</b>
1.1.1. <i>Tätigkeitsfeld</i> .....	3
1.1.2. <i>Können</i> .....	3
1.1.3. <i>Wissen</i> .....	3
<b>1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.....</b>	<b>6</b>
1.2.1. <i>Fachkunde</i> .....	6
1.2.2. <i>Fachrechnen und Preisberechnung</i> .....	6
1.2.3. <i>Fachzeichnen</i> .....	7
<b>1.3. Ausführungsbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
1.3.1. <i>Frequenz und Dauer der Kurse</i> .....	7
1.3.2. <i>Veranstaltungsort der Kurse</i> .....	7
1.3.3. <i>Übergangsbestimmungen</i> .....	7
<b>2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.....</b>	<b>8</b>
<b>2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.....</b>	<b>8</b>
2.1.1. <i>Programm der fachtheoretischen Examen</i> .....	8
2.1.2. <i>Programm der fachpraktischen Examen</i> .....	8
<b>2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.....</b>	<b>10</b>
2.2.1. <i>Meisterprüfungsprojekt</i> .....	10
2.2.2. <i>Arbeitsproben</i> .....	10

**1. Abgeändert großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.**

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

**1.1. Berufsprofil**

<b>1.1.1. Tätigkeitsfeld</b>	<b>1.1.2. Können</b>	<b>1.1.3. Wissen</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Conception et exécution de traitement en surface de constructions et d'éléments de construction à l'aide de produits à enduire en couleur.</li> <li>2. Conception et exécution de traitement en surface, d'églises, d'ouvrages architecturaux représentatifs ainsi que de travaux d'entretien de monuments.</li> <li>3. Peinture d'objets en métal, bois, verre et en matières synthétiques.</li> <li>4. Pose de papiers peints, de revêtements isolants et d'objets d'ornement décoratifs et autres.</li> <li>5. Exécution de peinture ignifuge.</li> <li>6. Réparation de travaux de vitrage.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beurteilen der Oberfläche und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Gegenstände;</li> <li>2. Beurteilen alter Anstrich - und Lackfilme oder Kunststoffbeschichtungen;</li> <li>3. Vorbehandeln alter und neuer Untergründe mit mechanischen und chemischen Mitteln von Hand und mit Maschine, insbesondere durch Abbeizen, Bleichen, Abbrennen, Abdampfen, Entfetten, Anstricharmieren, Absperren, Isolieren und Entrosten;</li> <li>4. Prüfen und Auswählen der Beschichtungsstoffen, Herstellen und Ansetzen gebrauchsfertiger Mischungen;</li> <li>5. Kitten, Spachteln, Füllen, Glätten, Schleifen, Polieren und Schwabbeln;</li> <li>6. Mischen und Abstimmen von Farbtönen;</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kenntnisse der Arbeitsweise, der Handhabung und der Pflege gewerbeüblicher Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen;</li> <li>2. Mängelbeseitigungsverfahren auf den Beschichtungsträgern;</li> <li>3. Kenntnisse der Trocknungsvorgänge und der Trocknungsverfahren;</li> <li>4. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Verhaltensweisen von Werk- und Hilfsstoffen, Anstrichfilmen und Untergründen;</li> <li>5. Kenntnisse der Arten, Zusammensetzung, Eigenschaften, Wirkungsweise, Lagerung, Verwendung, Bearbeitung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe;</li> <li>6. Kenntnisse über Farben- und</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"><li>7. Auftragen von Grund-, Zwischen- und Schlussanstrichen, Lackieren und Beschichten durch Streichen, Rollen, Spritzen, Tauchen und Gießen; Fluten; Wirbelsintern;</li><li>8. Einbrennlackierung;</li><li>9. Auftragen von Spezialwerkstoffen, insbesondere Spachtel, Füller und Kleber;</li><li>10. Lackpflege;</li><li>11. Reinigen und Pflegen der Beschichtungen;</li><li>12. Auftragen von Prüffarben</li><li>13. Anfertigen von Entwurfsskizzen, Werkzeichnungen und Raumdarstellungen;</li><li>14. Lasieren, Beizen, Imprägnieren und Versiegeln;</li><li>15. Fertigkeiten in der Herstellung von Putzen einschließlich das Anbringen von Dämm- und Isoliermaterialien im Innen- und Außenbereich sowie deren Schlußbeschichtungen;</li><li>16. Auftragen von schallschluckenden Beschichtungsstoffen;</li><li>17. Ausführen von Tapezier-, Klebe-, Spann-, Verlege- und Verkleidearbeiten. Dies mit Tapeten, mit tapetenähnlichen sowie Boden-, Wand- und Deckenbelägen;</li><li>18. Ausführen von feuerhemmenden, sowie besonderer Holzschutz - und Tarnanstrichen;</li><li>19. Einsetzen, Befestigen und Verkitten von</li></ol>	<p>Formenlehre einschließlich der Stylformen;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>7. Kenntnisse der Leistungsbeschreibungen sowie Lesen und Verstehen von Bauplänen;</li><li>8. Für die Berufsausübung notwendige Kenntnisse der Vorschriften des Immissionsschutzes, des Emmissionsschutzes, der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der RAL-Normen, der in den DIN-Normen festgelegten Güteanforderungen und Prüfverfahren sowie der Verdingungsordnung für Bauleistungen laut CRTIB;</li></ol>
--	---	---

	<p>Bauglas einfacher Dicke, mittlerer Dicke und doppelter Dicke;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>20. Aufmessen;</li><li>21. Ausführen von Dekorations- und Maltechniken;</li><li>22. Anbringen von Leisten und Profilen im Innen- und Außenbereich, sowie deren Endbehandlung;</li><li>23. Ausführen von Kratzputz- und Sgraffitoarbeiten, Gipsschnitt, Putzschnitt, Stuckmarmor, Stuccolustro und sonstigen Schmuckarbeiten;</li><li>24. Bronzieren und Vergolden, Belegen mit Blattmetall;</li><li>25. Ausführen von Matt-, Glanz-, Mordent- und Polimentvergoldungen;</li><li>26. Patinieren;</li><li>27. Entwerfen, Zeichnen und Anfertigen von Schablonen und Pausen;</li><li>28. Entwerfen, Zeichnen, Malen und Kleben von Schriften, Zeichen und Schmuckformen;</li><li>29. Aufbringen von Straßenmarkierungen mit Beschichtungsstoffen ;</li><li>30. Auf- und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten.</li></ol>	
--	--	--

## **1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module**

### **1.2.1. Fachkunde**

#### **1.2.1.1. Technologie**

1. Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde;
2. Untergründe und ihre Eigenschaften;
3. Werk- und Hilfsstoffe und ihre Eigenschaften;
4. Arbeitsverfahren für die Oberflächenbehandlung;
5. Farben- und Formenlehre einschließlich der Stylformen;
6. Farbordnungssysteme;
7. Leistungsbeschreibungen, Massenauszug aus der Bauzeichnung;
8. Vorschriften des Immissionsschutzes, RAL-Normen, in den DIN-Normen festgelegte Güteanforderungen und Prüfverfahren, Verdingungsordnung für Bauleistungen laut CRTIB;
9. Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

### **1.2.2. Fachrechnen und Preisberechnung**

#### **1.2.2.1. Fachrechnen**

1. Geometrische Grundkonstruktionen;
2. Geometrie der Ebene;
3. Geometrie der Körper;
4. Bruchrechnen;
5. Dreisatzrechnen;
6. Prozentrechnen;
7. Umrechnen von Maßstäben;
8. Materialbedarfsrechnen;
9. Verlust- und Verschnittrechnungen.

#### **1.2.2.2. Preisberechnung**

1. Submissionswesen und die staatlichen Aufmassbestimmungen;
2. Massenberechnungen;
3. Preisermittlungen und Formularwesen;
4. Berechnung der Gemeinkostenzuschläge;
5. Vorkalkulation unter Berücksichtigung der erforderlichen einzelnen Zeit- und Mengenansätze nach Preisberechnungsvordrucken;
6. Angebotsschreiben;
7. Rechnungsstellung;
8. Nachkalkulation;

## 9. Angewandte Informatik:

- Allgemeines zur elektronische Datenverarbeitung;
- Die Komponenten der Datenverarbeitung;
- Die Daten und deren Verarbeitung;
- Anwendersoftware.

### 1.2.3. Fachzeichnen

1. Freihandzeichnen;
2. Aufzeichnen von einfachen Gebäudenaufrißen;
3. Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 und 1:50;
4. Anfertigen von Entwürfen für Kundenberatungen;
5. Verschiedene Schriften sowie Schmuckbänder und Ornamente entwerfen und gestalten.

### 1.3. Ausführungsbestimmungen

#### 1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse

Bezeichnung

Anzahl der max.  
Modulstunden

#### **Modul F**

**70 Stunden**

Technologie

#### **Modul G**

**50 Stunden**

Fachrechnen

Fachzeichnen

#### **Modul H**

**60 Stunden**

Preisberechnung

#### 1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

#### 1.3.3. Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung werden laufende Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## **2. Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.**

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die bei der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

### **2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung**

#### **2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen**

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teil sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

#### **2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen**

- (1) Das fachpraktische Examen besteht aus einem Meisterprüfungsprojekt und fünf Arbeitsproben sowie einem anschließenden Fachgespräch.
- (2) Bei der Bestimmung des Meisterprüfungsprojekts sollen die Vorschläge des Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Meisterprüfungsprojekt und die Arbeitsproben erfolgen nach den von der Prüfungskommission erstellten Bedingungen.
- (4) Die Arbeitsproben sind unter Aufsicht anzufertigen.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (6) Die Prüfung im fachpraktischen Teil soll nicht länger als vier Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (7) Der Prüfling soll in einem anschließenden Fachgespräch die verschiedenen Arbeiten des fachpraktischen Examens begründen. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.



### **2.1.2.1. Meisterprüfungsprojekt**

Als Meisterprüfungsprojekt sind folgende Prüfungsarbeiten anzufertigen:

(1) farbliche Gestaltung und Oberflächengestaltung von

1. zwei Räumen,
2. einer Außenwand,
3. eines Ausstellungsstandes oder Geschäftsraumes,
4. eines Straßenzuges oder eines Platzes nach gegebener Bauzeichnung mit Grund- und Aufrissen.

Hierbei sind auszuführen:

- Farbwurf für die maßstabgerechte Abwicklung der Flächen oder die perspektivische Darstellung des Prüfungsobjektes,
- Farbplan und Werkstoffplan unter Berücksichtigung aller Bauteile und Einrichtungsgegenstände in ihrer qualitativen und quantitativen farbigen Wirkung,

(2) Werkproben:

- Mindestens zwei verschiedene Werkproben zu den Entwürfen 1., 2. oder 3. auf entsprechenden Untergründen, entweder in Anstrich -, Lackier-, Spachtel -, Klebe - oder Dekorationstechnik
- Entwerfen und Ausführen einer Beschriftung unter Verwendung aller technischen Hilfen.

### **2.1.2.2. Arbeitsproben**

(1) Als Arbeitsproben sind folgende fünf Technikscherpunkte auszuführen:

- Anstrichtechnik;
- Lackiertechnik;
- Klebetechnik;
- Spachteltechnik;
- Dekorationstechnik.

## **2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

### **2.2.1. Meisterprüfungsprojekt**

- Vorstellung des Projekts
- Begründung des Projekts
- Kreativität
- Komplexität der vorgeschlagenen Techniken
- Farbharmonie
- Projekt- und Technikbeschreibungen
- Ausführung
- Finish

### **2.2.2. Arbeitsproben**

- Vorbehandlung des Beschichtungsträgers
- Ausführung
- Finish